



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Flatrate-Angebote unzulässig

1. Ist der Landesregierung eine Klarstellung des zuständigen Bund-Länder-Ausschusses sowie der Drogenbeauftragten Sabine Bätzing bekannt, die Flatrate-Angebote nach geltendem Recht als unzulässig definiert?

Antwort

Ja.

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hat an dem einstimmig gefassten Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ mitgewirkt. Dieser betrifft die gaststättenrechtliche Komponente des Problems und lautet wie folgt:

„Die Annoncierung von „Koma“- oder „Flatrate“-Parties ist bereits ein Indiz dafür, dass in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene verabreicht werden sollen.

Solche Veranstaltungen können daher bereits im Vorfeld verboten werden.

Die Durchführung von „Koma“- oder „Flatrate“-Parties kann nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen.

„Koma“- oder „Flatrate“-Parties und ähnliche Veranstaltungen, die nach den erkennbaren Rahmenbedingungen auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG hinauslaufen, sind unzulässig.“

2. Wenn ja, schließt sich die Landesregierung dieser Rechtsauffassung an?

Antwort

Die Landesregierung schließt sich der Auffassung des Bund-Länder-Ausschusses an, dass Flatrate-Parties unzulässig sind, wenn sie erkennbar auf einen Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz hinauslaufen, z. B. dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten oder der Jugendschutz nicht eingehalten wird.

3. Welchen gesetzlichen Regelungen laufen Flatrate-Angebote zuwider und aus welchen Gründen?

Antwort

§ 15 Abs. 2 Gaststättengesetz gebietet bei Verstößen gegen § 4 Absatz 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (u. a. dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten, Verstöße gegen den Jugendschutz) den Widerruf der Gaststättenerlaubnis, da in diesem Falle berechnete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden vorliegen.

§ 20 Nr. 2 Gaststättengesetz verbietet Gewerbetreibenden zudem ausdrücklich den Alkoholausschank an erkennbar Betrunkene.

Gemäß § 7 Jugendschutzgesetz kann die Anwesenheit von Kindern oder Jugendlichen verboten werden, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen ausgeht.

4. Ist eine ähnliche Einschätzung auch auf „Happy-Hour-Angebote“ anzuwenden? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Nein, denn Auflagen zur Preisgestaltung wären ein schwerwiegender Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierte Gewerbefreiheit. Das Gaststättenrecht sieht lediglich in einem Falle eine Vorgabe zur Preisgestaltung vor: Soweit alle alkoholfreien Getränke teurer wären als das billigste alkoholische Getränk, läge ein sanktionsbewehrter Verstoß gegen § 6 Gaststättengesetz vor.

5. Wird die Landesregierung aus der Rechtsdefinition des Bund-Länder-Ausschusses praktische Konsequenzen ableiten, z. B. in Bezug auf Genehmigungsverfahren und / oder die Umsetzung von Kontrollen durch die Vollzugsbehörden? Wenn ja in welcher Form und bis wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr erarbeitet in Abstimmung mit dem für den Jugend- und Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren zurzeit einen Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden. Ziele sind verstärkte Kontrollen.

Bereits im Mai 2007 hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden aufgefordert, Flatrate-Parties in jedem Einzelfall als jugendgefährdende Veranstaltung gemäß § 7 Jugendschutzgesetz einzustufen und anzuordnen, dass der Ver-

anstalter die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen nicht gestatten darf. Gleichzeitig wurden die örtlichen Ordnungsbehörden gebeten, die Einhaltung solcher Anordnungen vor Ort zu kontrollieren und gegebenenfalls mit der Polizei darüber hinaus gehende Jugendschutzkontrollen durchzuführen.